



Statuten Schützengesellschaft Bettwiesen

genehmigt an der Generalversammlung vom 08.03.2024 in Tobel und
in Kraft gesetzt am 08.03.2024.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Bettwiesen (SGB) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Bettwiesen wurde im Jahre 1907 gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in Bettwiesen / Thurgau.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Schützengesellschaft Bettwiesen verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in ihrer Gemeinde und ihrem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit ihren Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt ihr Kulturgut wie ihre Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.
- 2 Die Schützengesellschaft Bettwiesen erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Schützengesellschaft Bettwiesen grundsätzlich die Schiessanlage Wingetli zur Verfügung.
- 4 Die Schützengesellschaft Bettwiesen verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Schützengesellschaft Bettwiesen ist Mitglied:
 - a) des Schützenverbandes Region Hinterthurgau;
 - b) des Thurgauer Kantonschützenverbandes;
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.20.0.06.022 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die Schützengesellschaft Bettwiesen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Schützengesellschaft Bettwiesen kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Freimitglied;
 - d) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (Aktiv- und Ehrenmitglieder) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und alle Aktivmitglieder, ausser Jungschützen, durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vorstandsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde. Jungschützen zählen zu den Aktivmitgliedern.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden, ausgenommen davon sind die Jungschützen;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv- und/oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Generalversammlung, aber ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 18;
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm, welche keine Lizenz brauchen;

- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags und/oder Gönnerbeitrags.
- 5 Ohne Zahlung des Passiv- und/oder Gönnerbeitrags geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Freimitglied

- 1 Das Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b) Schützen, die während Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- 3 Das Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Passivmitglied, ausser das Freimitglied ist noch ein Aktivmitglied.
- 4 Das Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gegenüber dem Verein befreit.
- 5 Die Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Ehrenmitglied¹

- 7 Das Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 8 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b) Schützen, die während Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- 9 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 10 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gegenüber dem Verein befreit.
- 11 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 12 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

¹ „Ehrenpräsident“ ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden kann.

Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Vorstandes.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten und hat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 12 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 13 – Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 5 Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 14 – Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Freimitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder;
 - e) Vorstand;
 - f) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 15 – Kompetenzen der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Appell;
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
 - e) beschliesst endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - g) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - h) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - i) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr (Jahresbeiträge und Munitionspreise);
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) genehmigt die Schiesszeiten;
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft / Freimitgliedschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 16 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- 3 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem Lebensgefährten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 19 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 20 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.².
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

² z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

Artikel 21 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) 1. Schützenmeister;
 - c) Aktuar;
 - d) Kassier;
 - e) Schiessbuchführer;
 - f) Jungschützenleiter (sofern Jungschützen ausgebildet werden);
 - g) Anlagenwart oder Standchef;
 - h) Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen selbst und hält diese im Vorstandsprotokoll fest.
- 5 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 6 Ämterkumulation ist zulässig, jedoch keine zwei Ämter mit Unterschriftsberechtigung.
- 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 22 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung im dritten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren³ eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei welcher Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.⁴

Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

⁴ Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 24 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm und die Schiesszeiten;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - h) beruft bei Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen ein;
 - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'500.00 im Geschäftsjahr.
 - l) Ernennung des Schützenwirtes.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 5 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- 6 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 25 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Elektronisch oder Post) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 26 – Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen, ausserordentliche Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Präsident und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 29 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 30 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

Artikel 31 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Folgende Funktionen im Verein sind zeichnungsberechtigt;
 - a) Präsidium;
 - b) Vizepräsidium;
 - c) Kassier.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 33 – Haftung

- 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 6 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 36 – Vereinsauflösung

- 7 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vereinseigentum der Gemeinde Bettwiesen treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- 8 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 9 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Gemeinde Bettwiesen über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann, Frau und Nichtbinäre gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 08.03.2024 an der Vereinsversammlung des Vereins in Tobel genehmigt.
- 2 Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Thurgauer Kantonschützenverband.

Genehmigt durch die Schützengesellschaft Bettwiesen

Tobel, 08.03.2024